

# Vereinsordnung des Haie Fan Club „Kallbach Haie Eifel“ e.V.

Stand: 20.05.2016

## Art. 1 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. 1. Vorsitzender

Intern obliegt dem 1. Vorsitzenden die Leitung des Vereins und des Vorstandes.

2. Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für Protokollführung auf Vorstandssitzungen, sowie für das Führen der Mitgliederliste. Des Weiteren ist er verantwortlich für sämtlichen Schriftverkehr, sowie alle Veröffentlichungen von Vereinsaktivitäten, sei es in Schriftform oder per E-Mail.

3. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, hierzu zählen die Prüfung und Bezahlung von Rechnungen, Buchführung, Abrechnung von Vereinsaktivitäten, die Steuererklärung für das Finanzamt, Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Erstellung eines Kassenberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Beisitzern.

- a) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe den Vorstand in der Organisation und Durchführung von Vereinsaktivitäten zu unterstützen. Falls einer oder alle Personen während der Amtszeit zurücktreten, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung jemand neues für diese Position bestimmen oder sich entscheiden die Aufgaben mitzutragen. Hierzu bedarf es einer einstimmigen Mehrheitsentscheidung innerhalb des Vorstandes.

5. Der gesamte Vorstand inkl. der Beisitzer plant und koordiniert sämtliche Vereinsaktivitäten wie z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, gemeinsame Ausflüge und Sportaktivitäten.

6. Der Vorstand kann Aufgaben an Freiwillige delegieren, welche dann in dem ihnen zugeteilten Bereich eigenverantwortlich unter der Leitung des Vorstandes handeln.

7. Die beschriebene Aufgabenverteilung ist nur als Richtlinie vorgesehen, wovon bei Bedarf abgewichen werden kann.

## Art. 2 Vorstandssitzungen

1. Einberufung

Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.

2. Ladungsfrist  
Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Zur Terminfindung wird nach zumutbaren Kriterien auf die Belange der Teilnehmer Rücksicht genommen.
3. Beschlussfähigkeit  
Mindestens 2 von 3 Vorstandsmitgliedern müssen auf einer Vorstandssitzung anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist.  
Die Beisitzer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind voll stimmberechtigt. Sie sind jedoch für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht relevant.
4. Tagesordnung  
Zusammen mit der Ladung ergeht eine Tagesordnung, auf der für jedes Vorstandsmitglied ersichtlich ist, welche Punkte auf der Vorstandssitzung behandelt werden sollen. Die Tagesordnung kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
5. Protokollführung  
Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, wird ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt. Das Protokoll hat spätestens 10 Tage nach der Sitzung vorzuliegen.

### **Art. 3 Sorgfaltspflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Vorstand den aktuellen Stand Ihrer persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung und sofern vorhanden die E-Mail Adresse) zeitnah mitzuteilen.
2. Kommen Mitteilungen des Vereins aufgrund von Versäumnissen, die durch das Mitglied zu vertreten sind nicht an, so gelten diese für den Verein als zugegangen.

### **Art. 4 Beitrag und Entrichtung**

1. Mit Beginn des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag fällig. Unabhängig vom Eintrittsdatum wird der volle Beitrag erhoben.
2. Der Regelbeitrag für Mitglieder beträgt 20 Euro.
  - a. Minderjährige Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
  - b. Minderjährige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen den halben Beitrag und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
  - c. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch Vollzeitschüler oder Vollzeitstudenten sind, sich in der ersten Ausbildung befinden (jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Bundesfreiwilligendienst leisten, Senioren (ab 65

Lj.), Schwerbehinderte (ab 50 % G.d.B), Erwerbsgemindert sind oder Arbeitslosengeld/ALG II beziehen (maßgebend ist immer der 01.01. eines Jahres), zahlen 15 Euro.

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. In der Regel wird der Beitrag nach Ankündigung von einem Konto abgebucht, für das dem Kassenwart eine Einzugsermächtigung vorliegt. Ausnahmen können im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart werden.
5. Eine Ausnahme ist mit dem Vorstand schriftlich, unter Angabe der Zahlungsart und Frist, zu vereinbaren.

## **Art. 5 Kontovollmacht**

Zugriff auf das Vereinsvermögen erhalten nur der Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.

## **Art. 6 Auswärtsfahrten**

1. **Rechtlicher Status**  
Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, tritt der Haie Fan Club „Kallbach Haie Eifel“ e.V. nicht als Reiseveranstalter auf, sondern führt seine Auswärtsfahrten im Sinne einer BGB-Gesellschaft nach § 705 BGB durch. Dies ist den Fahrtteilnehmern durch Flyer oder Anmeldebestätigung vorab mitzuteilen.
2. Grundsätzlich obliegt die Organisation der Fahrten dem Vorstand. In der Regel werden 2 Personen dem Vorstand oder erweitertem Vorstand benannt, welche die Organisation und die Fahrt an sich durchführen. Diese beiden Personen sind den übrigen Teilnehmern weisungsbefugt im Rahmen der Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der Fahrt.
3. **Anmeldung**  
Eine Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und wird erst durch eine schriftliche Bestätigung oder durch Aushändigung des Fahrscheins wirksam.  
Die Bezahlung der Fahrt muss unmittelbar nach der Anmeldung erfolgen, spätestens jedoch bis zum nächsten Heimspiel der Kölner Haie, es sei denn es liegen andere Informationen vor.  
Bei einer Stornierung einer verbindlichen Anmeldung werden dem Anmelder Stornierungskosten auferlegt. Diese betragen bei einer Stornierung bis 10 Tage vor der Fahrt 50 % und danach 100 % der Fahrtkosten.  
Bei einer durchgeführten Fahrt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Fahrtpreises.
4. Es ist untersagt eigene Getränke mit in den Bus zu bringen, es sei denn es liegen individuelle Ausnahmegenehmigungen, wie z.B. für Kaffee, vor.  
Mitgebrachte alkoholische Getränke sind auf jeden Fall während der Fahrt untersagt und können bis zum Abschluss der Fahrt in Verwahrung genommen werden.  
Alkoholisierter Teilnehmer können bei auffälligem Verhalten zurechtgewiesen und als letztes Mittel jederzeit von der Fahrt ausgeschlossen werden.  
Die ggf. daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Person und können über den Verein nicht zurückgefordert werden.

Im Bus besteht ein Rauchverbot!

Der Fanclub übernimmt keine Haftung bei Sach- oder Personenschäden.